V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10233 — Clearlake/TA Associates/Charlesbank/Ivanti)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 149/04)

1. Am 14. April 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Clearlake Capital Group L.P. („Clearlake", USA),

— TA Associates Management, L.P. („TA Associates", USA),

— Charlesbank Capital Partners, LLP („Charlesbank", USA),

— Ivanti Software, Inc. („Ivanti", USA), derzeit kontrolliert von Clearlake und TA Associates.

Clearlake, TA Associates und Charlesbank übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Ivanti. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Clearlake: private Anlagegesellschaft, deren Portfolio-Unternehmen in den Bereichen Software und technologiegestützte Dienste, Energie und Industrie sowie Konsumgüter tätig sind,

— TA Associates: Private-Equity-Gesellschaft, deren Portfolio-Unternehmen in ausgewählten Wirtschaftszweigen – u. a. Unternehmensdienstleistungen, Verbraucher- und Finanzdienstleistungen, Gesundheitswesen und Technologien – tätig sind,

— Charlesbank: Private-Equity-Gesellschaft, deren Portfolio-Unternehmen in den Bereichen Unternehmensdienstleistungen, Verbraucher, Gesundheit, Industrie sowie Technologie und Technologieinfrastruktur tätig sind,

— Ivanti: Anbieter einer für IT-Abteilungen von Unternehmen konzipierten Software-Plattform, über die Software und Lösungen für die Benutzerverwaltung und Unternehmensmobilität bereitgestellt werden. Das Angebot von Ivanti ermöglicht es der internen IT-Abteilung eines Unternehmens, IT-Probleme zu verfolgen und zu protokollieren sowie den Problemabschluss bzw. die Problemlösung zu verfolgen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10233 — Clearlake/TA Associates/Charlesbank/Ivanti

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

EMail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.